



GEMEINDE STROBL

A-5350 Strobl, Dorfplatz 1
Tel: 06137/7256, Fax: DW – 20
E-Mail: gemeinde@gemeinde-strobl.at
www.strobl.salzburg.at



Strobl, am 24.11.2022
Stefan M. Haas: DW – 13
stefan.haas@gemeinde-strobl.at

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Strobl vom 18.10.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Strobl schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 18.10.2022 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Zweitwohnsitzabgabe wird vom Land Salzburg regelmäßig valorisiert. Die Höhe der Abgabe wird von der Gemeindevertretung Strobl beschlossen und in der Gebühren- und Abgabenordnung veröffentlicht.

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt derzeit für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe im Sinne des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Nutzfläche	Höhe der Abgabe pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	400 €
über 40 bis 70 m ²	700 €
über 70 bis 100 m ²	1.000 €
über 100 bis 130 m ²	1.300 €
über 130 bis 160 m ²	1.600 €
über 160 bis 190 m ²	1.900 €
über 190 m ² bis 220 m ²	2.200 €
über 220 m ²	2.500 €

- 2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gemäß den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen), wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe eingehoben. Die Höhe der Abgabe beträgt derzeit pro Kalenderjahr

Nutzfläche	Höhe der Abgabe pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	200 €
über 40 bis 70 m ²	350 €
über 70 bis 100 m ²	500 €
über 100 bis 130 m ²	650 €
über 130 bis 160 m ²	800 €
über 160 bis 190 m ²	950 €
über 190 m ² bis 220 m ²	1.100 €
über 220 m ²	1.250 €

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Strobl
Der Bürgermeister


Josef Weikinger



Rechtsgrundlagen:

- § 1 Zif. 1 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022
- §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022
- § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021